

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien  
380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 16. Mai 2000

**9. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 37. INFORMATION betreffend Ausfuhrlicenzen – Rinder, Schweine, Eier und Geflügel**
- 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**



**Nr. 37**  
**INFORMATION betreffend Ausfuhrlicenzen -**  
**Rinder, Schweine, Eier und Geflügel**

Stand: 13. Mai 2000

## GRUNDSÄTZLICHES

Jede Ausfuhr von Erzeugnissen, für welche eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, bedingt eine Ausfuhrlicenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung (Ausnahme: Erstattungsbetrag max. €60,00).

Für den Sektor Rindfleisch werden Ausfuhrlicenzen benötigt, auch wenn keine Erstattung beantragt wird.

Für die Antragstellung von Ausfuhrlicenzen sind ausnahmslos die **Formblattsätze (2-fach Antrag, AGREX - siehe Muster)** zu verwenden und in Maschinenschrift auszufüllen. Auf "**Hinweise zum Ausfüllen von Lizenzanträgen**" wird verwiesen.

Die Formblattsätze für die Antragstellung sind bei der Agrarmarkt Austria zu beziehen.

### **Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten**

- im Feld 16 den **zwölf**-stelligen Erzeugniscode der Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen.

### **Sicherheit**

Bei der Antragstellung ist - wenn nicht anders vorgegeben - die Leistung einer Sicherheit notwendig, ohne die der Antrag unvollständig und daher abzulehnen wäre. Diese kann wie folgt geleistet werden:

- mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie
- mittels Bargeld-Einzahlung auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.048.070

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Beträgt die zu leistende **Sicherheit bis zu € 100,00** so können die Lizenzen ohne Sicherheit erteilt werden. Es ist jedoch die Sicherheit für verfallen zu erklären, wenn die Lizenzen nicht entsprechend genutzt werden (Ausfuhrverpflichtung). Eine entsprechende Verpflichtungserklärung (siehe Muster) ist vom Antragsteller spätestens bei der Lizenzbeantragung der AMA einmalig vorzulegen.

**Der Nachweis der Ausfuhrpflicht ist binnen 2 Monaten nach dem letzten Gültigkeitstag der Lizenz zu erbringen (Rückgabe der Lizenz an die Agrarmarkt Austria).** Für auszuführende Mengen gilt eine Toleranz von  $\pm 5\%$  der Lizenzmenge. Für die Gewährung der Ausfuhrerstattung ist jedoch die positive Toleranz nicht zulässig (Erstattung max. für Lizenzmenge!).

Das Bestimmungsland ist unverbindlich anzugeben, wird die im Feld 7 der Lizenz eingetragene Bestimmung nicht eingehalten, so gilt folgendes:

- a) entspricht der für die tatsächliche Bestimmung anwendbare Erstattungssatz mindestens dem für die im Feld 7 eingetragene Bestimmung anwendbaren Satz, so gilt der für die in Feld 7 eingetragene Bestimmung anwendbare Erstattungssatz;

- b) liegt der für die tatsächliche Bestimmung anwendbare Erstattungssatz unter dem Satz, der für die im Feld 7 eingetragene Bestimmung gilt, so entspricht die zu zahlende Erstattung dem für die tatsächliche Bestimmung gültigen Erstattungssatz. Davon werden außer in Fällen höherer Gewalt 20 % der Differenz zwischen der Erstattung, die sich aus der im Feld 7 angegebenen Bestimmung ergibt, und der für die tatsächliche Bestimmung gültigen Erstattung abgezogen.

Im Falle einer Kürzung der Lizenzanträge durch die Kommission von unter 80 % bei Schweinen, Eiern und Geflügel sowie 90 % bei Rindern wird die Lizenz spätestens am elften Arbeitstag nach der Veröffentlichung des genannten Prozentsatzes im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erteilt. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung kann der Wirtschaftsteilnehmer

- **entweder seinen Antrag zurückziehen**  
in diesem Fall wird die Sicherheit unverzüglich freigestellt,
- **oder die unverzügliche Erteilung der Lizenz beantragen**  
in diesem Fall stellt die zuständige Stelle die Lizenz unverzüglich aus, jedoch frühestens am üblichen Tag der Erteilung für die entsprechende Woche.

#### **Erstattungen / Tarifierung der Erzeugnisse (KN-Code)**

Die Zollbehörden sind zuständig für die Tarifierung der Erzeugnisse. Das Zollamt Salzburg/Walserberg ist zuständig für die Auszahlung der Erstattungen.

### RECHTSGRUNDLAGEN i.d.j.g. Fassung

<u>Allgemein</u>	VO (EG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (L 331)	<i>Lizenzen</i>
	VO (EG) Nr. 800/1999 vom 15. April 1999 (L102)	<i>Erstattungen</i>
<u>Schweinefleisch</u>	VO (EG) Nr. 1370/95 vom 16. Juni 1995 (L 133)	
<u>Geflügelfleisch</u>	VO (EG) Nr. 1372/95 vom 16. Juni 1995 (L 133)	
<u>Eier</u>	VO (EG) Nr. 1371/95 vom 16. Juni 1995 (L 133)	
<u>Rindfleisch</u>	VO (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (L 143)	

SCHWEINEFLEISCH
-----------------

<b><u>Antragszeitraum</u></b>	von Montag bis Freitag, 13.00 Uhr, jeder Woche
<b><u>Bedingung</u></b>	Nachweis der Handelstätigkeit seit mind. 12 Monaten am Schweinefleischsektor. Der Einzelhandel und Gaststätten sind von der Antragstellung ausgenommen.
<b><u>Erteilung</u></b>	Jeweils Mittwoch für den vorangegangenen Zeitraum, sofern bis dahin keine besonderen Maßnahmen (Kürzung, Ablehnung) durch die Kommission getroffen werden.
<b><u>Antragstellung</u></b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Erzeugnisse jeweils einer Kategorie, gemäß Liste, können auf einer Lizenz beantragt werden.</li><li>- Die Sicherheit richtet sich nach der beantragten Kategorie und ist mit dem Antrag zu leisten (sonst unvollständig - Ablehnung!).</li><li>- Im Feld 20 des Antrages ist folgende Eintragung zu machen: "<b>Verordnung (EG) Nr. 1370/95</b>".</li><li>- Im Feld 7 ist das Bestimmungsland unverbindlich zu benennen (Kästchen "NEIN" ankreuzen!).</li><li>- Im Feld 8 ist das Kästchen "JA" anzukreuzen - Vorausfestsetzung!</li></ul>
<b><u>Gültigkeit der Lizenz</u></b>	Vom Tag der Erteilung 90 Tage.
<b><u>Übertragung</u></b>	Die ausgestellten Ausfuhrlicenzen sind <b>nicht</b> übertragbar.

### Ausnahmeregelung für sofortige Lizenzausstellung

Für Mengen bis zu 25 t können Lizenzen sofort erteilt werden, wenn dies vom Antragsteller gleichzeitig beantragt wird. Im Feld 20 des Antrages ist folgende Angabe zu machen ist:

**"5 Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz"**

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird auf 5 Arbeitstage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung beschränkt.

Die Kommission kann nötigenfalls die Anwendung dieses Absatzes aussetzen.

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

**Nr. 37. INFORMATION betreffend Ausfuhrlicenzen – Rinder, Schweine, Eier und Geflügel**

<b>KN-Code</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Sicherheit in €100 kg (Nettogewicht)</b>	
0203 11 10 9000 0203 21 10 9000	1	EUR	6,00
0203 12 11 9100 0203 12 19 9100 0203 19 11 9100 0203 19 13 9100 0203 19 55 9110 0203 22 11 9100 0203 22 19 9100 0203 29 11 9100 0203 29 13 9100 0203 29 55 9110	2	EUR	6,00
0203 19 15 9100 0203 19 55 9310 0203 29 15 9100	3	EUR	4,00
0210 11 31 9110 0210 11 31 9910	4	EUR	20,00
0210 12 19 9100	5	EUR	5,00
0210 19 81 9100	6	EUR	23,00
0210 19 81 9300	7	EUR	18,00
1601 00 91 9000	8	EUR	8,00
1601 00 99 9110	9	EUR	4,00
1602 41 10 9210	10	EUR	15,00
1602 42 10 9210	11	EUR	11,00
1602 49 19 9120	12	EUR	5,00

G E F L Ü G E L F L E I S C H
-------------------------------

- Antragszeitraum** von Montag bis Freitag, 13.00 Uhr, jeder Woche
- Bedingung** Nachweis der Handelstätigkeit seit mind. 12 Monaten am Geflügelfleischsektor. Der Einzelhandel oder Gaststätten sind von der Antragstellung ausgenommen.
- Erteilung** Jeweils Mittwoch für den vorangegangenen Zeitraum, sofern bis dahin keine besonderen Maßnahmen (Kürzung, Ablehnung) durch die Kommission getroffen werden.
- Antragstellung**
- Die Erzeugnisse jeweils einer Kategorie, gemäß Liste, können auf einer Lizenz beantragt werden.
  - Die Sicherheit richtet sich nach der beantragten Kategorie und ist mit dem Antrag zu leisten (sonst unvollständig - Ablehnung!).
  - Im Feld 20 des Antrages ist folgende Eintragung zu machen: "**Verordnung (EG) Nr. 1372/95**".
  - Im Feld 7 ist das Bestimmungsland unverbindlich zu benennen (Kästchen "NEIN" ankreuzen!).
- AUSNAHME:**
- Für die Kategorie 6a und 6b ist das Bestimmungsland verbindlich (Kästchen „JA“ ist anzukreuzen!).
  - Im Feld 8 ist das Kästchen "JA" anzukreuzen - Vorausfestsetzung!
- Gültigkeit der Lizenz**
- Vom Tag der Erteilung 90 Tage für die Kategorie 1 - 5 und 6b - 8
  - 15 Tage ab dem Tag der Erteilung für die Kategorie 6a.
- Übertragung** Die ausgestellten Ausfuhrlicenzen sind **nicht** übertragbar.

Regelung bei der AUSFUHR VON KÜKEN der KN-Codes  
0105 11, 0105 12 und 0105 19 (Kategorie 1 und 2)

- 1) Der Beteiligte erklärt zum Zeitpunkt der Ausfuhrzollförmlichkeiten die Beantragung von Ausfuhrerstattungen.
- 2) Spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Ausfuhr erfolgt die Lizenzbeantragung mit folgenden besonderen Angaben:

Feld 20:       - "Ex-post"  
                  - Zollamt (wo Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden)  
                  - Datum der Ausfuhr

- 3) **Erteilung:** Jeweils Mittwoch für die in der vorangegangenen Woche beantragten "Ex-post"-Ausfuhrlicenzen, sofern bis dahin keine besonderen Maßnahmen (Kürzung, Ablehnung) durch die Kommission getroffen werden.
- 4) Die erteilte Lizenz wird vom Antragsteller der Erstattungsstelle vorgelegt, welche die Abschreibung sowie Bestätigung auf der Lizenz vornimmt.

Ausnahmeregelung für sofortige Lizenzausstellung

Für Mengen bis zu 25 t können Lizenzen sofort erteilt werden, wenn dies vom Antragsteller gleichzeitig beantragt wird. Im Feld 20 des Antrages ist folgende Angabe zu machen ist:

**"5 Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz"**

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird auf 5 Arbeitstage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung beschränkt.

Die Kommission kann nötigenfalls die Anwendung dieses Absatzes aussetzen.

KN-Code	Kategorie	Sicherheit in €100 kg (Nettogewicht)		
0105 11 11 9000 0105 11 19 9000 0105 11 91 9000 0105 11 99 9000	1	-		
0105 12 00 9000 0105 19 20 9000	2	-		
0207 12 10 9900 0207 12 90 9990	3	1)	EUR	10,00
		2)	EUR	10,00
		3)	EUR	10,00
0207 12 90 9190	4	1)	EUR	10,00
		2)	EUR	10,00
		3)	EUR	10,00
0207 25 10 9000 0207 25 90 9000	5	EUR		3,00
0207 14 20 9900 0207 14 60 9900	6 a	3)		
0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	6 b	4)		
0207 27 10 9990	7	EUR		3,00
0207 27 60 9000 0207 27 70 9000	8	EUR		3,00

- 1) Für Ausfuhren nach Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Angola, Iran, Irak
- 2) Für andere Bestimmungen als 1) und 3)
- 3) Für Ausfuhren nach Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Lettland, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Litauen, Estland
- 4) Für andere Bestimmungen als 3)

E I E R
---------

<b><u>Antragszeitraum</u></b>	von Montag bis Freitag, 13.00 Uhr, jeder Woche
<b><u>Bedingung</u></b>	Nachweis der Handelstätigkeit seit mind. 12 Monaten am Eiersektor. Der Einzelhandel oder Gaststätten sind von der Antragstellung ausgenommen.
<b><u>Erteilung</u></b>	Jeweils Mittwoch für den vorangegangenen Zeitraum, sofern bis dahin keine besonderen Maßnahmen (Kürzung, Ablehnung) durch die Kommission getroffen werden.
<b><u>Antragstellung</u></b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Erzeugnisse jeweils einer Kategorie, gemäß Tabelle, können auf einer Lizenz beantragt werden.</li><li>- Die Sicherheit richtet sich nach der beantragten Kategorie und ist mit dem Antrag zu leisten (sonst unvollständig - Ablehnung!).</li><li>- Im Feld 20 des Antrages ist folgende Eintragung zu machen: "<b>Verordnung (EG) Nr. 1371/95</b>".</li><li>- Im Feld 7 ist das Bestimmungsland unverbindlich zu benennen (Kästchen "NEIN" ankreuzen!).</li><li>- Im Feld 8 ist das Kästchen "JA" anzukreuzen - Vorausfestsetzung!</li></ul>
<b><u>Gültigkeit der Lizenz</u></b>	Vom Tag der Erteilung 90 Tage.
<b><u>Übertragung</u></b>	Die ausgestellten Ausfuhrlicenzen sind <b>nicht</b> übertragbar.

### Ausnahmeregelung für sofortige Lizenzausstellung

Für Mengen bis zu 25 t können Lizenzen sofort erteilt werden, wenn dies vom Antragsteller gleichzeitig beantragt wird. Im Feld 20 des Antrages ist folgende Angabe zu machen ist:

**"5 Werktage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz"**

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird auf 5 Arbeitstage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung beschränkt.

Die Kommission kann nötigenfalls die Anwendung dieses Absatzes aussetzen.

**Regelung bei der AUSFUHR VON BRUTEIERN der KN-Codes  
0407 00 11 und 0407 00 19 (Kategorie 1 und 2)**

- 1) Der Beteiligte erklärt zum Zeitpunkt der Ausfuhrzollförmlichkeiten die Beantragung von Ausfuhrerstattungen.
- 2) Spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag der Ausfuhr erfolgt die Lizenzbeantragung mit folgenden besonderen Angaben:

Feld 20:       - "Ex-post"  
                   - Zollamt (wo Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden)  
                   - Datum der Ausfuhr

**3) Erteilung**

Jeweils Mittwoch für die in der vorangegangenen Woche beantragten "Ex-post"-Ausfuhrlicenzen, sofern bis dahin keine besonderen Maßnahmen (Kürzung, Ablehnung) durch die Kommission getroffen werden.

- 4) Die erteilte Lizenz wird vom Antragsteller der Erstattungsstelle vorgelegt, welche die Abschreibung sowie Bestätigung auf der Lizenz vornimmt.

KN-Code	Kategorie	Sicherheit in €100 kg (Nettogewicht)	
0407 00 11 9000	1		-
0407 00 19 9000	2		-
0407 00 30 9000	3	a)	EUR 6,00
		b)	EUR 3,00
0408 11 80 9100	4	EUR	22,00
0408 19 81 9100 0408 19 89 9100	5	EUR	10,00
0408 91 80 9100	6	EUR	17,00
0408 99 80 9100	7	EUR	4,00

- a) Für Ausfuhren nach Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Rußland, Hongkong, Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, Philippinen, Ägypten
- b) Für andere Bestimmungen

R I N D F L E I S C H
-----------------------

1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung:

**Antragszeitraum** Laufend

**Erteilung:** Am fünften Arbeitstag nach Antragstellung, sofern bis dahin keine besonderen Maßnahmen (Kürzung, Ablehnung) durch die Kommission getroffen werden.

**Antragstellung** - Die Erzeugnisse jeweils einer Kategorie, gemäß Liste, können auf einer Lizenz beantragt werden.

Die Sicherheit für die Ausfuhrlicenzen beträgt:

- a) für lebende Tiere EUR 44,00 je Stück
- b) für Erzeugnisse des KN-Codes 0201 30 00 9100 EUR 29,00 je 100 Kilogramm Nettogewicht
- c) für sonstige Erzeugnisse EUR 16,00 je 100 Kilogramm Nettogewicht

- Im Feld 7 ist das Bestimmungsland unverbindlich zu benennen (Kästchen "NEIN" ankreuzen!).

- Im Feld 8 ist das Kästchen "JA" anzukreuzen - Vorausfestsetzung!

**Gültigkeit der Lizenz** Vom Tag der Erteilung

- a) für lebende Tiere und Erzeugnisse des KN-Codes 1602 - **75 Tage**
- b) für sonstige Erzeugnisse - **30 Tage** (derzeit 60 Tage)

Ausnahmeregelung für sofortige Lizenzausstellung

Für Mengen bis zu 22 t von Erzeugnissen der KN-Codes 0201 (derzeit auch 0202 sowie einige Produkte von 1602 50), wobei im Feld 20 des Antrages folgende Angabe zu machen ist:

**"5 Werkstage gültige und für die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 nicht verwendbare Lizenz"**

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird auf 5 Arbeitstage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung beschränkt.

Die Kommission kann nötigenfalls die Anwendung dieses Absatzes aussetzen.

2) Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung:

**Antragszeitraum** Laufend

**Erteilung** sofortige Erteilung

**Antragstellung** - Die Erzeugnisse jeweils einer Kategorie, gemäß Liste, können auf einer Lizenz beantragt werden.

Die Sicherheit für die Ausfuhrlicenzen beträgt:

- a) für lebende Tiere EUR 7,00 je Stück
- b) für die übrigen Erzeugnisse EUR 3,00 je 100 Kilogramm Nettogewicht

- Im Feld 7 ist das Bestimmungsland unverbindlich zu benennen (Kästchen "NEIN" ankreuzen!).

- Im Feld 8 ist das Kästchen "NEIN" anzukreuzen - keine Vorausfestsetzung

- Im Feld 20 ist

- a) für die Ausfuhr von geforenem Rindfleisch aus den Interventionsbeständen der Vermerk einzutragen "INTERVENTIONSERZEUGNISSE OHNE ERSTATTUNG Verordnung EG (Nr.) ...../....."
- b) für die übrigen Erzeugnisse ist der Vermerk "OHNE ERSTATTUNG" einzutragen

**Gültigkeit der Lizenz** Vom Tag der Erteilung

- a) für die Ausfuhr von geforenem Rindfleisch aus den Interventionsbeständen - **45 Tage**
- b) für die übrigen Erzeugnisse - **60 Tage**

**Freimengen** Bei Ausfuhr mit dem Vermerk "OHNE ERSTATTUNG" ist jedoch für Mengen bis max. 9 Stück lebende Rinder bzw. 2000 kg für alle anderen Erzeugnisse keine Ausfuhrlicenz erforderlich.

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

*Nr. 37. INFORMATION betreffend Ausfuhrlizenzen – Rinder, Schweine, Eier und Geflügel*

---

Gültig ab 13. Mai 2000

<b>Kategorien</b>	<b>KN-Code</b>
000	- 01 02 90 59 9000
010	- 01 02 10 10 9120, 01 02 10 30 9120 und 01 02 10 90 9120
020	- 01 02 10 10 9130 und 01 02 10 30 9130
030	- 01 02 90 41 9100, 01 02 90 71 9000 und 01 02 90 79 9000
040	- 01 02 90 51 9000, 01 02 90 61 9000 und 01 02 90 69 9000
050	- 02 01 10 00 9110, 02 01 20 30 9110, 02 01 20 50 9130
060	- 02 01 10 00 9120, 02 01 20 30 9120, 02 01 20 50 9140 und 02 01 20 90 9700
070	- 02 01 10 00 9130 und 02 01 20 20 9110
080	- 02 01 10 00 9140 und 02 01 20 20 9120
090	- 02 01 20 50 9110
100	- 02 01 20 50 9120
110	- 02 01 30 00 9050
111	- 02 01 30 00 9060
120	- 02 01 30 00 9100
121	- 02 01 30 00 9120
131	- 02 01 30 00 9140
150	- 02 02 10 00 9100, 02 02 20 30 9000, 02 02 20 50 9900 und 02 02 20 90 9100
160	- 02 02 10 00 9900 und 02 02 20 10 9000
170	- 02 02 20 50 9100
180	- 02 02 30 90 9100
200	- 02 02 30 90 9200
210	- 02 02 30 90 9900
220	- 02 06 10 95 9000 und 02 06 29 91 9000
230	- 02 10 20 90 9100
280	- 16 02 50 10 9170
320	- 16 02 50 31 9125 und 16 02 50 39 9125
350	- 16 02 50 31 9325 und 16 02 50 39 9325
380	- 16 02 50 39 9425 und 16 02 50 39 9525
490	- 16 02 50 80 9535

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

**Nr. 37. INFORMATION betreffend Ausfuhrlicenzen – Rinder, Schweine, Eier und Geflügel**

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X**

<b>1 Ausstellende Stelle der Lizenz</b> (Bezeichnung und Anschrift)	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:10%; text-align: center;"><b>AT</b></td> <td style="width:90%;">Nr. _____</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="height: 20px;"> </td> </tr> </table>	<b>AT</b>	Nr. _____		
<b>AT</b>	Nr. _____				
<b>4 Antragsteller</b> (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>					
<p><b>MUSTER - ANTRAG</b></p>	<b>7 Bestimmungsland</b> <span style="float: right;">Verbindlich</span> <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN				
	<b>8 Vorausfestsetzung beantragt</b> <span style="float: right;"><b>9 An Ausschreibung beteiligt</b></span> <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN</span>				
	<b>11 Gesamtbetrag der Sicherheit</b>				
<b>13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>					
<b>14 Handelsübliche Bezeichnung</b>					
<b>15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)</b>	<b>16 KN-Code(s)</b>				
<b>17 Menge (1) in Zahlen</b>	<b>18 Menge (1) in Buchstaben</b>				
<b>20 Besondere Angaben</b>					

ANMERKUNGEN

Ort und Datum:
Unterschrift des Antragstellers:

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zur Zahlung eines Verfallsbetrages

gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85

für den Bereich

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker) und nicht<br>unter Anhang I des Vertrages fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-303 |

betreffend

- Lizenzen und/oder Bescheinigungen für NA-I-Waren
- Beihilfen, Sonstiges .....
- Intervention

Für den Fall, dass die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet, wenn sich deren Betrag auf weniger als € 100,- beläuft, verpflichtet sich der nachgenannte Beteiligte gegenüber der AMA zur Zahlung des Betrages, der fällig würde, wenn er eine Sicherheit geleistet hätte und diese später ganz oder teilweise verfallen wäre. Entsprechende Verfallsbeträge samt allfälliger vorgeschriebener Zinsen werden binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung auf das von der AMA zu diesem Zweck bekanntgegebene Konto überwiesen.

Name der Firma: .....  
.....  
.....

Anschrift: .....  
.....  
.....

---

Ort, Datum

---

firmenmäßige Unterschrift

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ (Bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

**Hinweise zum Ausfüllen von Lizenzanträgen**

L i z e n z e n		E r l ä u t e r u n g e n
Einfuhr Feld Nr.	Ausfuhr Feld Nr.	
<b>Allgemeine Hinweise</b>		Der Antrag darf keine Streichungen, Radierungen oder Übermalungen enthalten. Angaben in den Lizenzen dürfen nach Lizenzerteilung nicht geändert werden. Unterläuft beim Ausfüllen eines Antrages ein Fehler, so ist ein neues Formblatt auszufüllen. Formblattsätze können bei der Agrarmarkt Austria bezogen werden.
<b>1</b>	<b>1</b>	<b>Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1201 Wien</b>
<b>4</b>	<b>4</b>	Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie Kennzeichen „A“ für Österreich (wenn die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, muss die Eintragung im Feld 4 mit der im Register vorgenommenen übereinstimmen).
<b>6</b>	<b>6</b>	Nur ausfüllen, wenn die Rechte aus der Lizenz übertragen werden sollen; unter Angabe der vollständigen Anschrift (siehe Erläuterung zum Feld 4) des Übernehmers. Die Kästchen für das Datum der Übertragung wird von der AMA ausgefüllt. Die Übertragung ist nur rechtskräftig, wenn die Lizenz mit dem Dienststempel der AMA versehen ist.
<b>7, 8</b>	<b>7</b>	Die verbindliche Angabe des Versendungslandes und Ursprungslandes oder die Gruppe der Versendungsländer bei der Einfuhr bzw. des Bestimmungslandes bei der Ausfuhr ist erforderlich, - wenn die Gültigkeitsdauer der Lizenz von der Ein-/Ausfuhr aus/in ein(e) bestimmte(s) Land/Ländergruppe abhängig ist (z.B. europäische Drittländer/nichteuropäische Drittländer), - bei der Inanspruchnahme einer Sonderregelung, sofern in Gemeinschaftsregelungen vorgesehen, - bei Voraussetzungen, wenn der im voraus festzusetzende Erstattungssatz nur für ein(e) bestimmte(s) Land/Ländergruppe gültig ist. In den vorgenannten Fällen ist das Kästchen „JA“ anzukreuzen. In den anderen Fällen ist das vorgesehene Land einzutragen und das Kästchen „NEIN“ anzukreuzen.
	<b>8</b>	Hier ist anzukreuzen, ob die Voraussetzung der Erstattung beantragt wird (Kästchen „JA“) oder nicht (Kästchen „NEIN“).
	<b>9</b>	Kästchen „JA“ ankreuzen nur bei Ausschreibungen des einführenden Drittlandes (auch Streitkräfte)
<b>11</b>	<b>11</b>	Angabe des Gesamtbetrages der gestellten Sicherheit in EUR
<b>14</b>	<b>14</b>	Die Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch oder nach der Handelsbezeichnung, jedoch nicht mit der Markenbezeichnung anzugeben.
<b>15</b>	<b>15</b>	Die Bezeichnung kann vereinfacht werden, sofern sie die notwendigen Angaben für die Einordnung des Erzeugnisses in den/die im Feld 16 angegebene(n) KN-Code(s) enthält.
<b>16</b>	<b>16</b>	Hier ist der zutreffende Code der Kombinierten Nomenklatur (KN) oder die zutreffende Code-Gruppe der Kombinierten Nomenklatur anzugeben. Wird nur eine Unterposition beantragt, so ist im Feld 15 die Warenbezeichnung auf diese Unterposition zu beschränken. Bestehen hinsichtlich der Tarifierung Unklarheiten, ist es ratsam, sich vor der Lizenzbeantragung mit der für die beabsichtigte Ein/Ausfuhr zuständigen Zolldienststelle in Verbindung zu setzen.
<b>17</b>	<b>17</b>	In diesem Feld sind die Menge und die Maßeinheit (kg, bei lebenden Tieren: Stück) anzugeben.
<b>18</b>	<b>18</b>	Mengenangabe in Buchstaben (mit Angabe der Maßeinheit)
<b>20</b>	<b>20</b>	In diesem Feld sind die in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen zusätzlichen Angaben einzutragen.

**BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker) <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-298 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-298 |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet  
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom: .....

betreffend

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... <sup>1) 2)</sup>                  |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup>                                   |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: .....Stück/kg

Fläche: .....Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

---

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

***BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch***

---

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens<sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

---

Ort, Datum

---

firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

**Höchstbetrags - BANKGARANTIE**  
**für den Bereich**

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker) und<br>Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende<br>Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... <sup>1) 2)</sup>                  |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup>                                   |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

**HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch**

---

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die

seit dem ..... zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens<sup>3)</sup> (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... TELEFAX-Nr.:.....

---

Ort, Datum

---

firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmens

---

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

## **BESTELLFORMULAR**

### **Formblattsatz Lizenzen**

Agrarmarkt Austria  
Poststelle  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien

**Fax: (01) 33151 199**

Ich/Wir bestelle(n) hiermit

..... Stück **AGRIM** (Einfuhr)      à ATS 5,50/Stück

..... Stück **AGREX** (Ausfuhr)      à ATS 5,50/Stück

*(inkl. Zusatzblätter in jeweils halber Anzahl)*

Der Betrag von ATS ..... wurde auf das Konto der AMA Nr. 20-00.106575 bei der RZB (BLZ 31000) überwiesen.

*(Beilage: Kopie des Beleges)*

#### **Hinweise:**

Die Mindestmenge pro Bestellung beträgt 10 Stück eines Exemplares .  
Eine Bestellung ohne beiliegender Zahlungsquittung wird nicht bearbeitet.

Name: .....

Anschrift: .....

Datum: .....

Unterschrift : .....

**Nr. 38**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**

Gültig ab: **13. Mai 2000**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag <sup>(7)(9)</sup> (€100 kg)
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			<b>Lebendgew.</b>
	- - - - bis zum Alter von 36 Monaten	0102 10 10 9120	01	46,00
	- - - - andere	0102 10 10 9130	02	16,00
			03	11,00
			04	5,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 60 Monaten	0102 10 30 9120	01	46,00
	- - - - andere	0102 10 30 9130	02	16,00
			03	11,00
			04	5,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120	01	46,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100	02	41,50
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000	02	16,00
			03	11,00
			04	5,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000	02	16,00
			03	11,00
			04	5,00
	- - - - - Kühe:		10	41,50 (9)
0102 90 61	- - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000	02	16,00
			03	11,00
			04	5,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000	02	16,00
			03	11,00
			04	5,00
	- - - - - andere:			
0102 90 71	- - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	02	41,50
			03	27,00
			04	14,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000	02	41,50
			03	27,00
			04	14,00
				<b>Nettogewicht</b>
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 10 00 9110 (1)	02	69,00
			03	47,50
			04	23,00
	- - - andere	0201 10 00 9120	02	24,00
			03	17,00
			04	8,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 10 00 9130 (1)	02	94,00
			03	63,00
			04	32,00
	- - - andere	0201 10 00 9140	02	33,50
			03	23,00
			04	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quarties compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 20 9110 (1)	02	94,00
			03	63,00
			04	32,00
	- - - andere	0201 20 20 9120	02	33,50
			03	23,00
			04	11,50
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 30 9110 (1)	02	69,00
			03	47,50
			04	23,00
	- - - andere	0201 20 30 9120	02	24,00
			03	17,00
			04	8,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 50 9110 (1)	02	119,00
			03	79,50
			04	39,50
	- - - - andere	0201 20 50 9120	02	42,50
			03	29,00
			04	14,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1)	0201 20 50 9130 (1)	02	69,00
			03	47,50
			04	23,00
	- - - - andere	0201 20 50 9140	02	24,00
			03	17,00
			04	8,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	02	24,00
			03	17,00
			04	8,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (4) nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 (4) nach Kanada	0201 30 00 9050	05 (3) 07 (4)	34,00 34,00
	- - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr (6)	0201 30 00 9060 (6)	02 03 04 06	33,50 22,00 10,50 26,50
	- - - entbeinte Teilstücke mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr (6), jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt (2)	0201 30 00 9100 (2) (6)	02 03 04 06	166,00 113,50 57,50 147,00
	- - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt (2)	0201 30 00 9120 (2) (6)	08 09 03 04 06	91,00 85,00 62,50 31,50 80,50
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:			
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	02 03 04	24,00 17,00 8,50
	- - andere	0202 10 00 9900	02 03 04	33,50 23,00 11,50
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:			
0202 20 10	- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	02 03	33,50 23,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	04 02 03 04	11,50 24,00 17,00 8,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt: - - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	02 03 04	42,50 29,00 14,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	02 03 04	24,00 17,00 8,50
ex 0202 20 90	- - anderes: - - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	02 03 04	24,00 17,00 8,50
0202 30 0202 30 90	- ohne Knochen: - - anderes: - - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(4)</sup> nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 <sup>(4)</sup> nach Kanada	0202 30 90 9100	05 (3) 07 (4)	34,00 34,00
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr <sup>(6)</sup>	0202 30 90 9200 <sup>(6)</sup>	02 03 04 06	33,50 22,00 10,50 26,50
0206	- - - andere Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:	0202 30 90 9900	-	-
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt: - - andere:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	02	33,50
			03	22,00
			04	10,50
			06	26,50
	- von Rindern, gefroren:			
0206 29	- - andere:			
	- - - andere:			
0206 29 91	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	02	33,50
			03	22,00
			04	10,50
			06	26,50
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	04	16,50
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (7) verarbeitete Erzeugnisse:			
	- - - - - - 40 oder mehr	1602 50 10 9170	02	19,50 (8)
			03	15,00 (8)
			04	15,00 (8)

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	- - andere:			
	- - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			
	- - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ( <sup>6</sup> ) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus- genommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 31 9125	01	77,00 ( <sup>5</sup> )
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert- teile:			
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 31 9325	01	68,50 ( <sup>5</sup> )
ex 1602 50 39	- - - - andere:			
	- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ( <sup>8</sup> ) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9125	01	77,00 ( <sup>5</sup> )
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts- hundertteile:			
	- - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ( <sup>5</sup> ) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9325	01	68,50 ( <sup>5</sup> )

**Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch**

**Nr. 38. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9425	01	26,00 (5)
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:	1602 50 39 9525	01	26,00 (5)
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:			
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 80 9535	01	15,00 (8)
	- - - - - andere:			
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:				
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates (7) verarbeitete Erzeugnisse				

**1 EURO = ATS 13,7603**

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8.1.1982, S.11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S 1).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.07.1982, S.48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 (ABl. L167 vom 02.07.1999, S.17).
- (3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.
- (4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2051/96 ABl. Nr. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.

- (5) ABl. Nr. L 221 vom 19.8.1984, S. 28.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S39) bestimmt. Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1997, S29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
- NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.
- (10) ABl. Nr. L 62 vom 7.3.1980, S.5.
- (11) Bestimmung des Kollagengehalts:  
Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.
- (12) Kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend.
- NB:** Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates (ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S.24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2321/97 (ABl. Nr. L 322 vom 25.11.1997, S.25), wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

## **ANHANG II**

- 01 alle Drittländer  
02 Siehe 08 und 09

- 03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gemeinden Livigno und Campione, Helgoland, Grönland, Zypern und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 04 die Schweiz
- 05 Vereinigte Staaten von Amerika
- 06 Französisch-Polynesien und Neu-Kaledonien,
- 07 Kanada
- 08 Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, Moldavien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Gaza und Jericho, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Birma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong
- 09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena und zugehörige Gebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen und zugehörige Gebiete, Britisches Territorium des Indischen Ozeans, Mosambik, Mauritius, Kamoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho,
- 10 Rußland

**NB:** Es handelt sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission festgelegten Länder (ABl. Nr. L 307 vom 02.12.1999, S. 46)

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:        AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                        GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-297  
E-mail:      office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller:                                        Eigendruck

Bezugsanmeldung:                                Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143  
entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.  
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die  
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:                                        Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh  
und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle  
Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht  
der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht  
vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind  
gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück  
für das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des  
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen  
unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes  
werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung  
des Verkaufspreises abgegeben.